

Bebauungsplan Nr. 11 " Meyburginsel ", 10. vereinfachte Änderung

- a) Aufstellungsbeschluss
- b) Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 unter anderem folgendes beschlossen:
Zu a) Aufgrund der §§ 1, 2 und 13 des BauGB wird die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Meyburginsel“ aufgestellt.

Der Änderungsbereich ist im Bereichsgrenzenplan vom 14.10.2016 dargestellt. Die Änderung beinhaltet eine Verschiebung der hinteren Baugrenze, eine teilweise Erhöhung der Geschossigkeit auf zwei Vollgeschosse und die Zulässigkeit von Flachdächern.

Zu b) Die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Meyburginsel“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

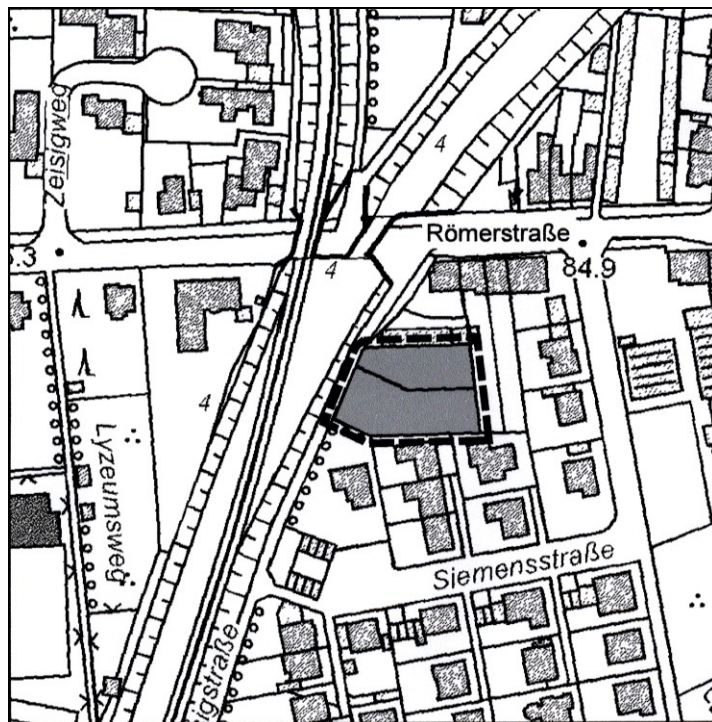
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 " Meyburginsel ", 10. vereinfachte Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Die Änderung beinhaltet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur teilweisen Erhöhung der Geschossigkeit auf zwei Vollgeschosse und die Zulässigkeit von Flachdächern sowie die Möglichkeit zur tieferen Bebauung durch Baugrenzenverschiebung.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort zu jedermann Einsicht bei der Stadtverwaltung Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 315 (III. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße), während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 215 (1) BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres - bzw. sieben Jahren bei Mängeln der Abwägung - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Bebauungsplan die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 17.03.2017

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Stadtrates werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jülich, den 17.03.2017

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs